



Ein moderner Zweckbau in ansprechender Gestaltung. Das Krematorium Enkenbach.

Trauerphase zwischen Tod und Einäscherung verkürzt werden.

Dafür hat das Krematorium einen eigenen Zugang im Bereich „Haus der Toten“ für die Bestattungsunternehmen geschaffen. Ein Chipkartensystem ermöglicht es, außerhalb der Öffnungszeiten selbstständig und zu jeder Zeit Verstorbene in den Kühlraum des Krematoriums zu überführen. Die Aschekapseln (Urnen) werden nach der Einäscherung in einer Urnenschließwand für die jeweiligen Bestattungsinstitute bereitgestellt. Dieser Bereich wird ständig mit einer Videoanlage überwacht.

Der Zahngoldskandal eines anderen Krematoriums kann in Enkenbach von vorneherein ausgeschlossen werden, auch dieser Teil der Anlage ist im Fokus der Videokameras. Das Gold wird der Gemeinde für einen sozialen Zweck überlassen, den die Gemeinde selbst bestimmt.

Das neue Krematorium wird höchsten Ansprüchen in Sachen Umweltschutz und Pietät gerecht. Das durchdachte Konzept bietet einen würdevollen Rahmen für die Trauernden.



Jens Vollmer,
Wochenblatt
Kaiserslautern

Verkehrssicherungspflichten des Friedhofsträgers

I. Einführung

Der Friedhof heutiger Prägung ist nicht mehr nur der umfriedete Raum um die Kirche, auch als Totenacker oder Kirchhof bezeichnet. Er hat sich im Laufe der Zeit, was insbesondere für den Waldfriedhof gilt, immer mehr zu einem Trauergarten entwickelt, der vor allem auf ältere Menschen als Ort der Ruhe eine besondere Anziehungskraft ausübt und in dicht bewohnten Gebieten größerer Städte der Bevölkerung wie eine große Parkanlage als „grüne Lunge“ dient. Mit dieser Entwicklung zu modernen Friedhofsanlagen sind auch die Anforderungen an die Verkehrssicherheit erheblich gestiegen. Die Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen umfasst dabei insbesondere die sichere Ausgestaltung und Unterhaltung der Wege, die Durchführung von Streumaßnahmen zur Winterzeit, die Unterhaltung der Bäume, die Kontrolle der Standsicherheit der Grabsteine und die sichere Ausgestaltung und Unterhaltung der sonstigen Friedhofsanlagen, all dies eingebettet in eine funktionierende Organisation und ordnungsgemäße Dokumentation durchgeführter Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen. Nachfolgend wird hierzu ein aktueller Überblick gegeben.

II. Einzelne Verkehrssicherungspflichten

1. Wegeunterhaltung

Maßgeblich für die Anforderungen an die Verkehrssicherheit der Friedhofswegen sind verschiedene Kriterien, nämlich die Art und Verkehrsbedeutung des Friedhofes, die Verkehrsbedeutung des Weges, die Erkennbarkeit der Gefahr und die Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen, wobei eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung zu erfolgen hat. Eine vollständige Gefahrlosigkeit von Friedhofswegen muss und kann nicht gewährleistet werden, weil die Benutzer sich den gegebenen und ohne weiteres erkennbaren Verhältnissen anpassen können und die Verkehrsfläche so hinzunehmen haben, wie sie sich erkennbar darbietet. Diese auch auf die Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen anwendbaren Grundsätze ergeben sich aus der Rechtsprechung des BGH zu Inhalt, Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht.¹ In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass Friedhöfe vorwiegend von älteren und zum Teil behinderten Menschen begangen werden, so dass die Wege auch auf deren **Sicherheitsbedürfnis** ausgelegt werden müssen.² Bei einem **großstädtischen Friedhof** mit hoher Besucherzahl sind höhere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht des

Friedhofsträgers zu stellen als bei einem **ländlichen Friedhof**, auf dem nur ein geringer Besucherverkehr stattfindet.³ Im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der Wege sind an die Unterhaltung der **Hauptwege** strengere Anforderungen zu stellen als an die Unterhaltung von **Nebenwegen**. Abseits der Wege, insbesondere im Bereich der Zwischenräume zwischen den Gräbern, besteht allenfalls eine sehr eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Zwar ist damit zu rechnen, dass auch diese Bereiche zur Grabpflege betreten werden müssen. Hier ist aber von jedem Friedhofbesucher zu verlangen, dass er sich darauf einstellt, den unterhaltenen Weg zu verlassen und mit Unebenheiten oder sonstigen Gefahren rechnet.⁴

Die Anforderungen an die Wegeunterhaltung auf Friedhöfen soll anhand einiger Beispiele aus der neueren Rechtsprechung veranschaulicht werden.⁵ Nach einer Entscheidung des **LG Freiburg** verletzt eine Kommune die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht, wenn sie auf dem Hauptweg eines Friedhofs eine Aufkantung von mindestens 3 cm in der Mitte bis 5 cm am Rand auf einem Plattenweg nicht beseitigt.⁶ Nach einem Urteil des **OLG Stuttgart** erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf die **Grabpfade**, die zwischen den einzelnen Grabstellen die Verbindung zu den Haupt- oder

Nebenwegen darstellen, was aus Sicht des Verfassers durchgreifenden Bedenken unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten begegnet. Zutreffend besteht nach einer Entscheidung des **AG Witten** zumindest keine Verkehrssicherungspflicht für Grabpfade als Abkürzungswege zu alternativ bestehenden offiziellen Wegen.⁸ Nach einer Entscheidung des **OLG Hamm** stellt eine über einen gesamten Friedhofsweg verlaufende Teerkante, sei sie nun nur 2 oder 3–5 cm hoch, eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle dar, weil sie in einem aus vielen Friedhofsbesuchern bestehenden Beerdigungszug leicht übersehen werden kann. Eine solche Gefahrenquelle kann aber in anderen Situationen ohne weiteres wahrnehmbar sein und einen Schadensersatzanspruch wegen überwiegenden Eigenverschuldens ausschließen.⁹ Folgerichtig hat das **LG Hagen** entschieden, dass ein Friedhofsbesucher beim Betreten einer außerhalb der Wegefläche liegenden Pflasterrinne zu gesteigerter Aufmerksamkeit verpflichtet ist und mit Unebenheiten und Hindernissen rechnen muss. Stürzt er über eine Unebenheit, die schon mit einem flüchtigen Blick zu erkennen ist, so trifft ihn ein überwiegendes Eigenverschulden.¹⁰

Die Notwendigkeit einer **Beleuchtung** der Friedhofswege wird man in der Regel verneinen müssen. Eine Ausnahme kann allenfalls dann gelten, wenn die Friedhofskapelle als Kirchenraum zum regelmäßigen Gottesdienst verwendet wird und infolge dessen bei Dunkelheit regelmäßig ein verstärkter öffentlicher Verkehr auf dem Friedhofsgrundstück stattfindet.¹¹

2. Räum- und Streupflicht¹²

Maßgeblich für die an die Räum- und Streupflicht auf Friedhöfen zu stellenden Anforderungen sind die Größe und Verkehrsbedeutung des Friedhofes im Allgemeinen, die Verkehrsbedeutung im Besonderen aufgrund spezieller Anlässe wie z.B. Beerdigungen, die Verkehrsbedeutung des Friedhofsweges und die Zumutbarkeit von Streumaßnahmen. Diese Kriterien sollen im Folgenden unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung veranschaulicht werden.

An die Streupflicht auf einem

großen städtischen Friedhof sind höhere Anforderungen zu stellen als auf einem Friedhof in einer ländlichen Ortschaft. Während man im ersten Fall grundsätzlich zumindest von einer Streupflicht für die **Hauptwege** wird ausgehen müssen, besteht für Friedhöfe in ländlichen Ortschaften grundsätzlich keine Verpflichtung, auf Friedhofswegen Streumaßnahmen durchzuführen, da dort nach allgemeiner Erfahrung ein Friedhof im Winter (auch an Sonntagen) nur von wenigen Personen besucht wird.¹³ Auch auf einem großen Friedhof besteht aber morgens um 8.15 Uhr keine Streupflicht für einen Nebeneingang.¹⁴ Etwas anderes gilt allerdings zumindest für die Hauptwege auf ländlichen Friedhöfen an Tagen, an denen mit besonderem Verkehr gerechnet werden muss, etwa für den Weg zur Grabstätte bei einer Beerdigung mit voraussichtlich größerer Beteiligung. Hier muss im Einzelfall auf dem Hauptweg ein Gehstreifen mit ausreichender Breite bestreut werden. Das Bestreuen des Hauptweges in seiner gesamten Breite ist hingegen auch hier nicht erforderlich. Nicht verlangt werden können unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten, selbst bei einer sehr großen Beerdigung, Streumaßnahmen im gesamten Umkreis um die Grabstelle, an der das Begräbnis stattfindet. Es genügen Räum- und Streumaßnahmen auf einem ausreichend breiten Weg, der von einem zumutbar benutzbaren Friedhofseingang zur Grabstelle führt.¹⁵ Ebenso besteht generell keine Streupflicht für **Nebenwege** mit geringfügigem Verkehr und erst recht nicht für Grabpfade.¹⁶ Gleiches gilt für Zugänge zu Abfallbehältern auf Friedhöfen.¹⁷ Keine Streupflicht besteht auch für den Weg zu einem Altglascontainer auf einem Friedhofsparkplatz in ländlicher Gegend.¹⁸ Bei alledem darf die Zumutbarkeit von Streumaßnahmen nicht außer Acht gelassen werden, da die Gemeinden vordringlich diejenigen Straßen, Wege und Plätze außerhalb des Friedhofgrundstückes zu streuen haben, die einen ungleich stärkeren öffentlichen Verkehr aufweisen. Die Anforderungen an die Erfüllung der Streupflicht auf Friedhöfen dürfen nicht überspannt werden und finden ihre Grenzen an der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und einem realistischen Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg.¹⁹

3. Baumunterhaltung

Bäume auf Friedhöfen sind in angemessenen Abständen auf ihren verkehrssicheren Zustand hin zu kontrollieren. Dabei genügt in der Regel eine **sorgfältige äußere Sichtkontrolle**, sofern nicht äußerlich erkennbare Krankheitsanzeichen eingehende Untersuchungen oder sonstigen Handlungsbedarf erforderlich machen. Was das Kontrollintervall für die Sichtkontrolle von Bäumen angeht, so hat der BGH sich in keiner seiner Entscheidungen auf ein konkretes Kontrollintervall festgelegt, sondern eine Kontrolle in „angemessenen Zeitabständen“ gefordert.²⁰ In der Rechtsprechung der Instanzgerichte, insbesondere verschiedener Oberlandesgerichte, hat sich hingegen in der Vergangenheit nicht durchgängig, aber überwiegend die Forderung nach einer zweimaligen Kontrolle im Jahr, die zumindest grundsätzlich zu erfolgen hat, nämlich einmal in belaubtem und einmal in unbelaubtem Zustand, durchgesetzt.²¹ Diese Rechtsprechung darf mittlerweile als überholt gelten. Den aktuellen Stand der Technik mit differenzierten Baumkontrollintervallen zwischen einmal jährlich bis alle drei Jahre repräsentieren heute die erstmals 2004 erschienenen FLL-Baumkontrollrichtlinien in der aktuellen Ausgabe 2010.²² In einer Grundsatzentscheidung hat dies das **OLG Köln** ausdrücklich bestätigt.²³ Abbruchgefährdete Äste müssen ebenso wie nicht mehr standfeste Bäume sofort beseitigt werden. Darüber hinaus müssen neben den Regelkontrollen zusätzliche Baumkontrollen nach starken Stürmen und Unwettern stattfinden, wenn in bestimmten Bereichen mit einer Gefährdung der Besucher durch Sturmschäden an Bäumen gerechnet werden muss.²⁴

Gefahren ganz anderer Art beschwören **Baumwurzeln** auf Friedhöfen herauf. Diese können z.B. Grabsteine anheben oder Grabumrandungen brechen lassen. So hat das **LG Bonn** eine Haftung des Friedhofsträgers für Grabschäden wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bejaht bei Zuweisung einer Grabstätte nur 30 cm neben einem stark wurzelnden Baum (z.B. Kastanie).²⁵ Daher sollte bei der Neuanlage eines Friedhofes, bei der Zuweisung von Grabstätten oder Neuanpflanzungen in der Nähe

von Gräbern auf stark wurzelnde Bäume verzichtet werden bzw. darauf geachtet werden, dass Gehölze mit starker Wurzelbildung einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den nächstgelegenen Grabanlagen aufweisen. Im Übrigen sollten die Friedhöfe regelmäßig darauf hin kontrolliert werden, ob die vorhandene Bepflanzung mit ihren Wurzeln für Grabanlagen gefährlich werden kann und ggf. Bäume, die zu nah an den Grabstellen gepflanzt worden sind, beseitigt werden, bevor es zu Schäden kommt oder bereits vorhandene Schäden sich verstärken.

4. Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Grabsteine²⁶

Vielfach werden Friedhofsbesucher durch nicht standsichere, umstürzende Grabsteine verletzt, wobei eine Haftung des Friedhofsträgers für solche Schäden auch dann in Betracht kommt, wenn die einschlägige Friedhofssatzung eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorsieht oder eine Überwälzung der Haftung auf den Grabnutzungsberechtigten. Eine solche Haftungsbeschränkung ist gegenüber Dritten, die zum Friedhofsträger in keinem Sonderrechtsverhältnis stehen, nichtig.²⁷ Der Friedhofsträger haftet im Außenverhältnis jedenfalls gesamtschuldnerisch aus § 823 BGB neben dem Grabnutzungsberechtigten, der aus § 837 BGB haftet.²⁸ Um Schäden durch umstürzende Grabdenkmäler zu vermeiden, obliegt dem Friedhofsträger zunächst die Verkehrssicherungspflicht, bei der Neuaufstellung von Grabsteinen für eine ordnungsgemäße Fundamentierung und die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Anwendung der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“, – ein Regelwerk, das die Standsicherheit der Grabdenkmäler in größtmöglichem Umfang gewährleisten soll – in der Friedhofssatzung zu verankern und dem beauftragten Steinmetz oder Steinbildhauer zur Pflicht zu machen.²⁹ In diesem Fall wird die Gemeinde dem ihr zumutbaren Umfang der Verkehrssicherungspflicht in jedem Fall nachkommen.

Darüber hinaus hat der Friedhofsträger nach ständiger Recht-

sprechung **alljährlich** nach der Frostperiode alle Grabsteine durch zuverlässige und sachkundige Bedienstete auf ihre Standsicherheit zu kontrollieren³⁰, wobei im Hinblick auf die Durchführung der Standsicherheitskontrolle klare Anforderungen zu erteilen sind.

Bezüglich der Durchführung der **Standfestigkeitsüberprüfung** sieht die **Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“** der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (VSG 4.7) eine **„Druckprobe“** vor. Nähere Einzelheiten regelt die **TA Grabmal**, Ausgabe Juli 2012, auf die die VSG 4.7 beispielhaft verweist, oder alternativ die **„Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“**, 5. Auflage April 2007. Dabei muss das Grabmal am oberen Ende der Breitseite mit einem seitlichen Druck von 50 kg belastbar sein bei einer Grabmalhöhe bezogen auf die Oberkante des Fundamentes größer 0,7 m bis 1,2 m; mit einem seitlichen Druck von 30 kg muss das Grabmal belastbar sein bei einer Grabmalhöhe bezogen auf die Oberkante des Fundamentes größer 0,5 m und kleiner 0,7 m. Das Grabmal darf bei der Druckprobe keinerlei Schwankungen aufweisen. Grabsteine, die dieser Druckprobe nicht standhalten, sind zu sichern und danach wieder zu befestigen; wenn eine besondere Gefahr besteht, sind sie umzuliegen.³¹ Demzufolge genügt eine bloß äußerliche Sichtkontrolle auf ohne weiteres erkennbare Standsicherheitsmängel nicht. Allerdings genügt eine Druckprobe per Hand, ohne dass ein spezielles Prüfgerät eingesetzt werden muss.³² Ebenso sind die Randsteine der Grabeinfassungen älterer Grabanlagen auf ihre Stand- und Rutschfestigkeit zu überprüfen und zwar durch eine körperliche Prüfung durch Betreten des Randsteins oder Treten gegen den Randstein. Bei der Anlage von Grabumrandungsplatten im Bereich eines frischen Grabes sind auch diese durch regelmäßiges vorsichtiges Betreten bzw. Rütteln auf Standsicherheit zu kontrollieren wegen stets zu erwartender Erdsetzungen bei frischen Gräbern.³³ Wird bei Durchführung der Standsicherheitskontrolle eine unmittelbare Gefahr festgestellt, muss die Kommune sofort handeln, indem sie den Grabstein entfernt oder sichert.³⁴ Besteht keine akute Gefahr, ist aber damit zu

rechnen, dass in naher Zukunft die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet sein wird, ist der Grabnutzungsberechtigte zu informieren und zur Abstellung der Gefahr aufzufordern. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch auffällige Anbringung eines entsprechenden Aufklebers am Stein.³⁵ In der Folge hat die Kommune zu kontrollieren, ob der Verpflichtete von ihr Kenntnis genommen und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung getroffen hat. Kommt dieser seinen Pflichten nicht nach, muss die Kommune selbst die Gefahrenstelle beseitigen.

Aus der Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Standsicherheitskontrolle von Grabsteinen sei ergänzend auf folgende Entscheidungen hingewiesen:

Das **VG Darmstadt** hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass nur beim Nachweis einer von einem einzelnen Grabstein ausgehenden konkreten Umsturzgefahr oder wesentlichen Anzeichen von Zerstörung das Umlegen von Grabsteinen rechtmäßig ist. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, muss der Friedhofsträger beispielsweise anhand eines vor der Durchführung der Maßnahme angefertigten Protokolls nachweisen. Ansonsten darf er nach der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht das Grab lediglich sichern, beispielsweise durch Absperrungen oder Warntafeln. Wenn insbesondere die einschlägige Friedhofsordnung im Hinblick auf die Benachrichtigung der Grabnutzungsberechtigten eine öffentliche Bekanntmachung nur dann für zulässig hält, wenn die Berechtigten nicht zu ermitteln sind, reichen entsprechende Anzeigen und Aushänge am Friedhof nicht aus, um der Benachrichtigungspflicht ausreichend nachzukommen, wenn die Grabnutzungsberechtigten zu ermitteln sind. Vielmehr muss dann eine individuelle Benachrichtigung erfolgen. Es ist zumindest erforderlich, die Inhaber oder Nutzungsberechtigten der Grabstätten durch das Aufstellen oder Aufkleben von Hinweisen direkt am jeweiligen Grab gezielt zu benachrichtigen.³⁶

Das **OLG Dresden** hat darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gefahr, die von einem nicht mehr standsicheren Grabstein ausgeht, so-

wohl der Friedhofsträger wie auch der Inhaber der Grabstelle verkehrssicherungspflichtig sind. Das Gericht hat betont, dass angesichts der erheblichen Gefahren, die für die Friedhofsbesucher, insbesondere auch für die sich auf dem Friedhof aufhaltenden Kinder, von einem umstürzenden Grabstein ausgehen können, und bei der nicht geringen diesbezüglichen Unfallhäufigkeit bei den sich im Zusammenhang mit der Grabsteinsicherung ergebenden Pflichten ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dazu gehört, dass, wenn die nicht mehr vorhandene Standfestigkeit festgestellt wurde, die Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen umgehend zu treffen sind. In Fällen einer akuten Gefahr ist der Grabstein sofort umzulegen. In den übrigen, minder gefährlichen Fällen kann zwar der Stein stehen gelassen werden. Die Wiederbefestigung ist aber beschleunigt in die Wege zu leiten, und es sind für die Zwischenzeit geeignete Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Für die einstweilige Absicherung sind Warnschilder am Grab oder Warnhinweise am Friedhofseingang, die häufig – gerade von Kindern – nicht beachtet werden, nicht ausreichend; vielmehr müssen sofort sichtbare Absperrungen, die auch für Kinder ein erstes Hindernis sind, angebracht werden.³⁷

Nach einer weiteren Entscheidung des **LG Freiburg** haftet eine Gemeinde als Eigenbesitzerin eines Friedhofs für die aus dem Umsturz eines nicht standsicheren Grabsteins resultierenden Folgen sogar bereits aus § 836 BGB für vermutetes eigenes Verschulden. Da die Gemeinde den erforderlichen Entlastungsbeweis nicht führen konnte, haftete sie unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von einem Drittel für den tödlichen Unfall eines 12-jährigen Schülers infolge des Umsturzes eines nicht standsicheren Grabsteins.³⁸ Anders als das LG Freiburg hat das **OLG Köln** zutreffend erkannt, dass zwar ein Grabstein ein mit dem Grundstück verbundenes Werk im Sinne von § 836 BGB ist, Eigenbesitzer dieses Grabsteines aber allein der Nutzungsberechtigte der Grabstelle. Wenn aber Eigenbesitz am Grundstück und Eigenbesitz am Werk auseinander fallen, greift § 837 BGB ein mit der Folge einer alleinigen Haftung für vermutetes Verschulden des Grabnutzungsbe-

rechtigten. Daneben kommt auch eine Haftung des Friedhofsträgers wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aus der Anlage und Unterhaltung des Friedhofs in Betracht. Eine Schadenersatzpflicht besteht aber nur, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt. Dies ist nicht der Fall, wenn auf einem Friedhofsweg ein Besucher aus Unachtsamkeit ins Stolpern kommt und dabei in ein Gräberfeld gerät, weil ihm ein Grabstein keine hinreichende Stütze bietet. Grabsteine sollen zwar mit dem Boden verankert oder mit dem Sockel derart verdübelt sein, das sie bei Erschütterung des Bodens oder bei einem stärkeren Anfassern nicht umfallen. Die Sicherungsmaßnahmen gehen aber nicht so weit, stürzenden Friedhofsbesuchern eine hinreichende Stütze zu bieten.³⁹

Zutreffend hat das **OLG Brandenburg** festgestellt, dass gegenüber dem Nutzungsberechtigten einer Grabstelle sowie gegenüber seinen Angehörigen keine Verkehrssicherungspflicht besteht hinsichtlich der Gefahren, die von dem auf der Grabstelle aufgestellten Grabmal ausgehen, weil der Nutzungsberechtigte durch Errichtung des Grabmales selbst eine Gefahrenquelle schafft und der Friedhofsträger dies regelmäßig dulden muss.⁴⁰

5. Sonstige Friedhofsanlagen

Auch alle übrigen Friedhofsanlagen wie etwa Friedhofsmauern, Friedhofstore, Leichenhalle, Friedhofskapelle sowie Wasser- und Abfallstelle sind regelmäßig zu kontrollieren.

In diesem Zusammenhang sei kurz auf eine Entscheidung des **OLG Hamm** hingewiesen, wonach bei der Entwidmung einer öffentlichen Toilettenanlage im Untergeschoss einer Friedhofskapelle die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers bestehen bleibt, wenn erkennbar ist, dass sich Dritte von einer Nutzung nicht abhalten lassen. Der Betreiber ist daher verpflichtet, den Raum verschlossen zu halten oder ein entsprechendes Warnschild anzubringen, um vor Gefahrenstellen – hier eine nicht abgedeckte Grube im Fußboden des früheren Sanitärraums – zu schützen. Mit die-

ser Begründung wurde der Klage eines Verunfallten unter Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens stattgegeben, der beim Betreten eines erkennbar verwahten Raums in eine darin befindliche nicht abgedeckte Grube gestürzt war.⁴¹

III. Praktische Umsetzung verkehrssichernder Maßnahmen

Im Hinblick auf die zweckmäßige Ausgestaltung der einschlägigen Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung wird die Übernahme einer der entsprechenden Mustersatzungen empfohlen.⁴²

Unentbehrliche Grundlage der Organisation verkehrssichernder Maßnahmen auf Friedhöfen ist ein entsprechender **Organisationsplan**. Dieser muss in größeren Kommunen, die mehrere Friedhöfe unterhalten, eine Aufstellung sämtlicher Friedhofsanlagen enthalten sowie die Bezeichnung der Ämter und Personen, die für die Unterhaltung und Verkehrssicherheit des jeweiligen Friedhofs verantwortlich sind. Die zuständigen Bediensteten müssen über ihr Aufgabengebiet genau informiert und entsprechend geschult und qualifiziert sein.

Weiterer wichtiger Bestandteil der haftungsrechtlichen Organisation ist neben dem Organisationsplan eine entsprechende **Dienstanweisung**, die für alle mit den Aufgaben betrauten Personen verpflichtenden Charakter hat. Darin sind die regelmäßig zu treffenden Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Kontrollen, genau festzulegen. Sie bilden für das verantwortliche Friedhofspersonal eine unentbehrliche Arbeitsgrundlage, die beispielsweise festlegt, welche Anlagen der Friedhofseinrichtung auf ihre Verkehrssicherheit regelmäßig und in welchen Abständen zu überprüfen sind.⁴³

Unabdingbar ist weiterhin das **Führen von Kontrollbüchern**. Nur durch schriftliche Aufzeichnungen aller im Zuge von Kontrollen und sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführten Arbeiten kann nämlich im Streitfall oder in einem etwaigen Strafverfahren der erforderliche Nachweis für die erfolgte Durchführung der gebotenen Maßnahmen geführt werden. Sowohl die Arbei-

ten selbst als auch das Führen der Arbeitsbücher sind von den Fachämtern regelmäßig und sorgfältig zu überwachen.

Beim Fehlen der zuvor aufgezeigten organisatorischen Regelungen liegt ein Organisationsmangel vor mit allen daraus für die Amtsträger sich ergebenden haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen im Schadenfall.

Die gewissenhafte Beachtung der vorstehend in Grundzügen dargestellten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten des Friedhofsträgers hilft, Unfälle zu vermeiden und damit auch, das Haftungsrisiko der Kommunen zu minimieren und deren Amtsträger und Mitarbeiter vor strafrechtlichen Konsequenzen zu bewahren.

Aus Platzgründen können die Fundstellen zu den im Text aufgeführten Fußnoten leider nicht abgedruckt werden. Sie sind zusammen mit dem kompletten Aufsatz verfügbar im Internet unter www.kosdirekt.de und dort unter „Leistungen/GStB/Gemeinde und Stadt/Gemeinde und Stadt September 2013“.



Armin Bratin,
GVV-Kommunal-
versicherung, Köln

Shared Communities laden ein zu Partnerschaften in Israel

Die israelische Zivilgesellschaft ist, wie viele moderne Gesellschaften, sehr heterogen und von vielen sozialen und politischen Bruchlinien durchzogen. Die daraus resultierenden innergesellschaftlichen Spannungen abzubauen, gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe zu fördern, ist das Ziel des Projekts Shared Communities des Givat Haviva Instituts: Bürgergesellschaftliche Partnerschaften innerhalb und zwischen Gemeinden schaffen eine neue gesellschaftliche Realität. Das Projekt dient auch als Vorlage für Kommunen in anderen Ländern. Givat Haviva präsentierte sein Projekt deshalb auch bei einer Vorstandssitzung des GStB Rheinland-Pfalz.

Das herausragendste Merkmal der israelischen Gesellschaft ist ihre Vielfalt: Abgesehen von der hauptsächlichlichen Einteilung in Juden (80%) und Araber (20%) gibt es noch viele weitere Unterteilungen wie etwa die zwischen religiösen und nichtreligiösen Israelis. Seit der Staatsgründung vor 65 Jahren wurden knapp 3 Millionen Einwanderer aus 130 Ländern aufgenommen, die oft ihre eigenen Traditionen und Kulturen weiter pflegen. Fast jeder zweite Israeli hat direkten Migrationshintergrund. Aber auch in Israel öffnet sich die Schere zwischen Arm und Reich beständig weiter. Diese sozialen Herausforderungen, der permanente quasi-Kriegszustand und die daraus erwachsenden politischen, finanziellen und sozialen Probleme fördern Politik- und Demokratieverdrossenheit und vielfältige Spannungen, die die Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen in der Bevölkerung belasten. Am prominentesten ist das Beispiel des explosiven jüdisch-arabischen Verhältnisses. Eine Entspannung dieser Situation kann nur durch die Inklusion aller BürgerInnen und Institutionen geschehen. Das Institut Givat Haviva bietet hierfür das Programm *Shared Communities*, das an der kleinsten politischen Einheit eines Staates, der Gemeinde, ansetzt.

Das Leitbild-Programm *Shared Communities* baut auf der langjährigen Erfahrung Givat Havivas in Dialog- und Bildungsprogrammen auf. Es ist die Antwort auf die Herausforderungen bei der Schaffung einer integrativen und politisch aktiven Zivilgesellschaft in Israel. Das Programm basiert auf einer strukturierten und beiderseitig vorteilhaften Zusammenarbeit zwischen benachbarten jüdischen und arabi-

schen Gemeinden, deren Verhältnis grundsätzlich eher von zunehmenden Konflikten, gegenseitiger Entfremdung und fehlender Interaktion geprägt ist. *Shared Communities* arbeitet an einer Veränderung des Gesellschaftsverständnisses und einer Neuorientierung des eingefahrenen demokratischen Gefüges der israelischen Gesellschaft. BürgerInnen und lokale politische Entscheidungsinstanzen engagieren sich über natürlich erscheinende Bruchlinien hinweg, durch die Bildung interkommunaler Allianzen. Das Programm verfolgt einen integrativen Ansatz bei seinen Aktivitäten, wobei alle Mitglieder der Gemeinden tätig werden können und eine Verknüpfung der politisch-administrativen Ebene mit zivilgesellschaftlichen Akteuren stattfindet. Die ProjektteilnehmerInnen werden ermutigt, selbständig Konfliktfelder in und zwischen ihren Gemeinschaften zu identifizieren und diese durch gemeinsam erarbeitete Lösungsansätze zu bearbeiten. Somit ist die Grundlage für einen vielschichtigen Kooperationsprozess zwischen und in den Gemeinden gegeben. Dies schafft eine elementare Akzeptanz für ein neues Gesellschaftsmodell, das sich durch



Shared Communities lebt durch die aktive Bürgerbeteiligung: Jüdische und arabische Teilnehmer an einer der Zwischenkonferenzen des Pilotprojektes.